

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Alter Schießstand, Armsheim"
Kreis Alzey-Worms

vom 22.10.1985

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36) - zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1 wird verordnet.

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Alter Schießstand, Armsheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist 7663 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Armsheim die Flurstücke:

Flur 11 Nr. 80/1 und 80/2.

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Grundstücksgrenzen des o. g. Grundstückes.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des ehemaligen Schießstandes mit seinem reichen Baum- und Strauchbestand sowie Erhaltung und Entwicklung eines jungen Baum- und Strauchbestandes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, mit Ausnahme von Landschaftstypischen jagdlichen Einrichtungen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,

3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
4. das Beseitigen oder Beschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
5. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die Anwendung von Bioziden,
9. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von motorbetriebenen Modellflugzeugen,
10. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege und/oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6

(1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Landespflegegesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet oder erweitert, mit Ausnahme von landschaftstypischen jagdlichen Einrichtungen,
 - § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
 - § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
 - § 4 Nr. 4 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
 - § 4 Nr. 5 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
 - § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
 - § 4 Nr. 7 Feuer anzündet oder unterhält,
 - § 4 Nr. 8 Biozide anwendet,
 - § 4 Nr. 9 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere motorbetriebene Modellflugzeuge betreibt,
 - § 4 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 22. Oktober 1985



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragungen